
Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege - Baukunstbeirat

vom 07.11.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/08 vom 10.01.2008, S. 2

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – im Folgenden Baukunstbeirat genannt. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen, städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Jenaer Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachliche Stellungnahmen ab.

(2) Dies gilt vor allem bei der Errichtung oder Veränderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit repräsentativem und dominantem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen. Der Baukunstbeirat gibt unter anderem auf Anforderung des Kulturausschusses fachliche Empfehlungen zum Einsatz von Kunstwerken im öffentlichen Raum ab.

(3) Der Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege ist ein fachkompetentes Gremium. Er ist unabhängig. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Er unterstützt damit die Verwaltung bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und im Baugenehmigungsverfahren.

§ 2 Zusammensetzung und Vorschlagsrechte

(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 9 (neun) stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus:

- a) zwei Architekten, davon mindestens ein freiberuflich tätiger Architekt,
- b) zwei Denkmalpflegern,
- c) einem bildenden Künstler,
- d) vier fachkundigen Bürgern.

(2) Die in Abs. (1) a) bis c) bezeichneten Mitglieder des Baukunstbeirates werden durch die Berufsfachverbände bzw. Fachinstitutionen

- Architektenkammer Thüringen,
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Verband der Bildenden Künstler Thüringen

entsprechend ihrer Fachbereiche vorgeschlagen.

(3) Der Hauptausschuss des Stadtrates benennt die im Abs. (1) d) bezeichneten fachkundigen Bürger als Mitglieder des Baukunstbeirates. Die Auswahl der fachkundigen Bürger erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung.

§ 3

Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Baukunstbeirat wählt in der ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden monatlich statt.
- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können
 - vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
 - vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
 - vom Stadtentwicklungsausschuss und Kulturausschuss
 - sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.
- (4) Die Geschäftsführung einschließlich der Vorbereitungen der Sitzungen des Baukunstbeirates wird durch das Dezernat Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung, wahrgenommen. Dem Baukunstbeirat wird eine Liste der Bauvorhaben vorgelegt, soweit die Übermittlung personenbezogener Daten vertreten werden kann.
- (5) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates einzuladen. Die Fraktionen benennen diesen sowie einen Stellvertreter. Den Vertretern der Fraktionen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Beratungen des Baukunstbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Öffentlichkeit zur Information mitgeteilt.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.
- (8) Ist ein Mitglied des Baukunstbeirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

§ 5

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Ergebnis der Beratung wird in einer gemeinsamen Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst.
- (3) Stellungnahmen des Baukunstbeirates sind dem Stadtentwicklungsausschuss, dem Oberbürgermeister, dem Dezernenten für Stadtentwicklung sowie dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser der vom Beirat jeweils behandelten Maßnahme bekannt zu geben.

(4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Baukunstbeirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Sprecher des Baukunstbeirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden.

(5) Über jede Sitzung des Baukunstbeirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat – vom 03. Februar 1993 (Amtsblatt Nr. 07/93 vom 13. April 1993, S.2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. März 1996 (Amtsblatt Nr. 17/1996 vom 17. Mai 1996, S. 178), außer Kraft.